

## Satzung der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Selbstlosigkeit
- § 4 Mittel
- § 5 Mitgliedschaft
- § 6 Beiträge
- § 7 Geschäftsjahr
- § 8 Vorstand
- § 9 Mitgliederversammlung
- § 10 Auflösung des Vereins
- § 11 Restgelder
- § 12 Satzungsänderungen

### § 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen »Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie in der BRD e. V.« Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Die Gesellschaft stellt sich die Aufgabe, zur Entwicklung einer kommunalen Psychiatrie in der BRD beizutragen, die an den Bedürfnissen der psychisch und psychosozial Leidenden orientiert ist und die psychischen und sozialen Ursachen, Begleitumstände und Folgen seelischen Leidens zum Gegenstand ihres Handelns macht.

2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem die Gesellschaft in Zusammenarbeit mit Vertretern der Kommunen, mit nationalen und internationalen Organisationen und unter Berücksichtigung vorliegender wissenschaftlicher und praktischer Erfahrungen versucht, die psychiatrische Betreuung in ihren verschiedenen Aspekten im Hinblick auf Vorbeugung, Behandlung, Hilfe zur Selbsthilfe, Lebensbegleitung und Rehabilitation auf kommunaler Ebene voranzutreiben.

3. Sie will dieses Ziel durch kritische Überprüfung und Initiativen zur Veränderung der therapeutischen Methoden, bestehender Organisationsformen, Gesetze und Verordnungen, die einer sozialen und kommunalen Psychiatrie im Wege stehen, erreichen. Dazu ist es unerlässlich, die Öffentlichkeit mit einzubeziehen. Die Gesellschaft ist dazu bereit, die Trägerschaft von Einrichtungen zu übernehmen, die diesem Zweck dienen.

Sie fördert das gemeinsame Handeln aller Berufsgruppen, aller Disziplinen, Institutionen, Vereinigungen und Gruppen, die für die Verwirklichung der geschilderten Ziele wichtig sind.

Im Sinne ihrer Ziele tritt die Gesellschaft für die Entwicklung von berufsübergreifenden Ausbildungs-, Fortbildungs- und Weiterbildungsmöglichkeiten aller in der Psychiatrie Tätigen ein.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "steuer-

begünstigte Zwecke", der jeweils gültigen Fassung der Abgabenordnung.

4. Die Gesellschaft bezieht Psychiatrie-Erfahrene, Angehörige sowie Bürgerhelferinnen und Bürgerhelfer in ihre Aktivitäten ein und ist dem Prinzip des Dialogs verpflichtet.

### § 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Mittel

Die zur Erreichung seines Zweckes notwendigen Mittel erwirbt der Verein durch

- Mitgliedsbeiträge
- Veranstaltungen
- Spenden
- Öffentliche Zuwendungen

### § 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele der Gesellschaft zu unterstützen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen, über den Antrag entscheidet der Vorstand. Mitglieder von Landesverbänden sind gleichzeitig Mitglieder der Deutschen Gesellschaft für Soziale Psychiatrie.

Die Mitgliedschaft endet durch:

- Tod
- Austritt
- Ausschluss

Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat. Wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt oder gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder mit dem Beitrag für zwei Jahre im Rückstand bleibt und trotz Mahnung nach Ablauf von 3 Monaten nicht zahlt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden.

Mit dem Austritt oder Ausschluss bzw. Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle Rechte am Vereinsvermögen verloren.

### § 6 Beiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag und ist jeweils spätestens zum 30. April des laufenden Kalenderjahres fällig. Bei Mitgliedern, die ein Jahr im Rückstand sind, wird nach Ablauf dieses Jahres die Lieferung der Mitgliederzeitschrift eingestellt.

### § 7 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 8 Vorstand

Der Gesamtvorstand gliedert sich in den Geschäftsführenden Vorstand und den Erweiterten Vorstand.

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, einer/einem 1. und 2. Stellvertreterin/ Stellvertreter, der/dem Schatzmeisterin/Schatzmeister und der/ dem Schriftführerin/Schriftführer.

Der Geschäftsführende Vorstand wird für drei Jahre gewählt.

Der Erweiterte Vorstand besteht aus

- 10 Mitgliedern, die ebenfalls für drei Jahre gewählt werden und
- je einer/einem delegierten Vertreterin/Vertreter der Landesverbände und Fachausschüsse.

Wiederwahl ist zulässig. Der ausscheidende Gesamtvorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis der neue Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer ergänzt sich der Vorstand aus der Kandidatenliste der letzten Vorstandswahl entsprechend der Reihenfolge der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt und in dieser Eigenschaft Vorstand im Sinne des BGB.

Vorstandssitzungen werden von der/vom Vorsitzenden oder einer/einem Stellvertreterin/Stellvertreter einberufen, so oft die Geschäftslage dies erforderlich macht. Den Vorsitz in den Sitzungen führt die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung eine/ein Stellvertreterin/Stellvertreter. Die/Der Schriftführerin/Schriftführer hat über jede Versammlung des Vorstandes eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihr/ihm und der/dem Leiterin/Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

Die/der Schatzmeisterin/Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Sie/Er hat der Mitgliederversammlung alle 3 Jahre am Ende der Amtszeit des Vorstandes einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen ersetzt. Satzungsänderungen, die von

Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

## § 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Geschäftsführenden Vorstand mindestens einmal jährlich (als ordentlich) einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder spätestens 2 Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine so berufene Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- Haushaltsplan des Vereins,
- Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
- Rechenschaftsbericht des Gesamtvorstandes und Schatzmeisters nach Ende der Amtszeit des Vorstandes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl von 2 Rechnungsprüfern,
- Satzungsänderungen,
- Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten, wenn mindestens ein Drittel des Gesamtvorstandes oder ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich bei der/dem Vorsitzenden beantragt. Auch zu ihnen ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Alle Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder, außer bei Auflösung des Vereins und Satzungsänderungen, für die eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist.

Der Schriftführer des Vereins hat über Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## § 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann vom Gesamtvorstand oder von mindestens einem Drittel der

Mitglieder beantragt werden. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins nach § 9 hat zur Voraussetzung, dass der Antrag auf Auflösung den Mitgliedern 3 Wochen vor der beschlussfassenden Versammlung bekanntgegeben ist.

### **§ 11 Restgelder**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den DPWV-Gesamtverband, Frankfurt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 12 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können vom Gesamtvorstand oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung gemäß § 9.

Die DGSP ist unter der Nummer 3896 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen. Die DGSP ist durch Bescheid des zuständigen Finanzamtes wegen ausschließlicher und unmittelbarer Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt.